

V. Kirchenrechtliche Chronik.

Vom 1. April bis zum 31. Oktober 1940.

Portugiesisches Konkordat und Missionsvertrag, Päpstliche Enzyklika an den portugiesischen Episkopat über die Förderung des Missionswesens in den Kolonien Portugals, Stellungnahme Pius' XII. zu der Frage nach der Wiederherstellung des Friedens und zu den kriegerischen Ereignissen, Heiligsprechung von Maria von der hl. Euprasia Pelletier und Gemma Galgani und Seligsprechung von Philippine Duchesne, Joachim de Vedruna, verwitwete de Mas und Maria Crucifixa di Rosa, Vierhundertjähriges Jubiläum des Jesuitenordens, Ansprache des Papstes an die Mitarbeiter der Katholischen Aktion Italiens, Erläuterungen des Verbots der Andacht zu der vernichteten Liebe (amore annientato) Jesu und des Rosenkranzes zu den heiligen fünf Wunden, Erklärung der Propagandakongregation betr. die Dispensation von dem Eide der malabarischen Riten, Formular für die Benediktion der Krankenhäuser und Ritus für die Eitelung des Päpstlichen Segens an das Volk seitens der bevollmächtigten Priester, Fest des hl. Johannes Leonardi und der hl. Hildegard von Bingen, Ablass und Privilegien der Erzbruderschaft von der christlichen Lehre in der römischen Kirche S. Maria de Planctu, Eröffnung der Theologischen Fakultät in Riga, Istituto Ambrosiano di musica sacra in Mailand, Päpstliches Institut mit dem Rechte der Gradverteilung, Ermächtigung der Regionalseminare Italiens zur Verleihung des Baccalaureats, fünf Indulte des Hl. Stuhles über die Ertellung der Generalabsolution und der Dispens von der eucharistischen Nüchternheit, Eheschließung mit Gottgläubigen, Beisetzung von Aschenurnen auf katholischen Friedhöfen, Einführung des Titels Geistlicher Rat in der Diözese Ermland, Pfarrkirche in Heilsberg Propsteikirche, Schreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über die Verleihung des Professor- und Dozentitels für die Lehrer an den bischöflichen Diözesan-Lehranstalten, Weihe der Diözesen Hildesheim, Meissen und Osnabrück an die Muttergottes, Personalnachrichten

308

VI. Literatur.

Rezensionen und Referate. 1. *Sipos*, Enchiridion Juris Canonici, Ed. quarta. 2. *Jone*, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes, II. Band. 3. *Taparelli d'Azeglio*, Sintesi di diritto naturale. 4. *Zeiger*, Historia Juris Canonici I—II. 5. *v. Severus*, Lupus von Ferrières. 6. *Markus*, Datumrechner für Ahnenforschung und Altertumskunde. 7. *Henry*, Der Altar im kanonischen Recht. 8. *Hofmann*, Seelsorge und kirchliche Verwaltung im Krieg. 9. *Haugg*, Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten. 10. *Zahn*, Amtsträger, Beamte, Angestellte und Arbeiter im katholischen Kirchendienst. 11. *Ehegesetz*. 12. *Funaioli*, La sanità della stirpe e il matrimonio. 13. *Funaioli*, «Impotentia coeundi» ed unione sessuale. 14. *Funaioli*, Rassegna di Giurisprudenza Italiana in tema di Diritto delle Persone e di Famiglia. 15. *Bendermacher*, Griechisches internationales Eherecht. 16. *Ciprotti*, De prole legitima vel illegitima in iure canonico vigente. 17. *Hilling*, Kirchliches Rechtsbuch für Ordensfrauen. 18. *Streit-Dindinger*, Bibliotheca Missionum XI. Band. 19. *Schaefer*, De Religiosis ad normam Codicis Juris Canonici. 3. Auflage

Literaturverzeichnis

Verzeichnis der bei der Schriftwaltung eingelaufenen Bücher

Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter

Inhaltsverzeichnis des 120. Bandes

Verzeichnis der Mitarbeiter des 120. Bandes

319

337

349

352

356

360

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons

Fortgesetzt von Friedrich H. Vering

und Franz Heiner

Herausgegeben von

Nikolaus Hilling

Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. Br.

Hunderteinundzwanzigster Band

(Vierter Folge neunundzwanzigster Band)

MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek

MAINZ 1941

Verlag von Kirchheim & Co.

G. m. b. H.

X
201-14

Auch einige Päpste haben, auf Drängen der Könige und kirchlichen Kreise hin, Bullen und Breven erlassen, in denen sie solche partikuläre Bestimmungen guthießen oder auch allgemein den Ausschluß der Marranen von kirchlichen Ämtern verfügten. Sixtus V. versprach 1588 Philipp II., der auch Portugal beherrschte, sie nicht auf die ihm zur Besetzung vorbehaltenen Bistümer zu befördern. Aber man hat sich daran in Rom oft nicht gehalten, so daß z. B., wie der König in einem Schreiben feststellte, viele brasilianische Kirchen mit Neuchristen besetzt waren¹⁾. Klemens VIII. hat dann 1600 jenes Versprechen erneuert und außerdem noch jeden, der bis zum 7. Grade, väterlicher- oder mütterlicherseits, von Juden abstammte, für unfähig erklärt, an einer Kathedra- und Stiftskirche oder überhaupt eine mit Seelsorge verbundene Pfründe zu erlangen²⁾. Paul V. dehnte dann 1612 diesen Ausschluß auf alle übrigen Seelsorgsstellen aus³⁾; dasselbe hatte im Jahre vorher schon das römische Offizium getan, das bei der Weihe der Priesterkandidaten, die aus Judenfamilien stammten, große Vorsicht empfahl, ohne sie aber grundsätzlich zu verbieten (ad ordinationes vero non promoveant nisi viros probatae vitae et eos, quibus merita suffragantur⁴⁾). Natürlich bestand jenes Hindernis auch für die Ordensleute, die in der ordentlichen Seelsorge tätig sein wollten, dagegen durften sie nicht, wie 1621 die Congregatio episcoporum et regularium erklärte, »unter dem Vorwande, daß sie von Hebräern abstammten, am Predigen und Beicht hören gehindert werden«⁵⁾.

Diese Behandlung der Neuchristen, die ihnen auch die weltlichen Ämter und Ordensstellen so gut wie ganz verschloß, stellte sie außerhalb der Gesellschaft und hielt den Unterschied zwischen ihnen und den Altchristen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein lebendig. Erst 1773 wurde er durch ein Gesetz aus der Welt geschafft, das jene Dekrete, die ihn schon 1517 und 1524 hatten tilgen wollen, erneuerte und alle anderen, die ihn betonten, für ungültig erklärte, als ob sie nie erlassen worden wären und allen, die mündlich, schriftlich von ihnen Gebrauch machten, schwere Strafen androhte⁶⁾.

(Fortsetzung folgt.)

ducat originem ex parentibus proximisque avis christianis et nulla unquam perfidiae labe aspersis aut haeresis nota aliave legitimae infamiae macula infectis». Concilium provinciale Braccarense Pontificatus ss. D. N. Pii V . . . (Braccarae 1567) 13.

1) *Fortunato de Almeida*, a. a. O. III 2, 112.

2) *Corpo diplomatico portuguez* (Lisboa 1862 f.) XII 91—95.

3) »Hac nostra . . . perpetuo valitura constitutione statuimus et ordinamus, quod nullus ex hebraeorum genere . . . seu stirpe . . . descendens . . . usque ad 7. gradum inclusive secularis sive cuiusvis ordinis vel militiae regularis in ecclesiis dictorum regnorum saecularibus vel cuiusvis ordinis aut militiae regularibus munus vicarii exercentis curam animarum, etiam amovibilis, sub quovis praetextu exercere nec ad eam exercendam admitti possit nec debeat«. Ebda. 168.

4) *Moritz Stern*, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden I (1890) 176.

5) *Lucius Ferraris*, *Prompta bibliotheca canon., iuridica, moralis, theolog.* (1782) unter »hebraeus« n. 19.

6) *Ferreira Gordo*, a. a. O. 30.

2. Der »Diözesanbischof« des Klosters Fulda

Von Prof. D. Dr. Konrad Lübeck, Fulda

Am 12. März 744 hatte Sturm im Auftrage des hl. Bonifatius den Grundstein zu dem später so angesehenen und einflußreichen Kloster Fulda gelegt¹⁾. Damals war die ostfränkische Kirche von dem großen Missionsbischofe bereits organisiert worden²⁾, wenn auch die aneinanderstoßenden mitteldeutschen Diözesen Mainz, Würzburg, Buraberg und Erfurt sicher noch keine genaue Umgrenzung erfahren hatten. Immerhin hatte die »vasta solitudo« an dem in der Buchonia an der Fulda gelegenen Orte Eichloha, in der das neue Kloster erstand, zu einer dieser Diözesen gehört, mochte dies nun Mainz, Würzburg oder Buraberg gewesen sein. Allerdings war diese Zugehörigkeit nurmehr eine rein theoretische gewesen, eine faktische Ausübung von Jurisdiktionsgewalt an dem noch unbesiedelten Orte seitens eines dieser Diözesanbischöfe war der geschichtlichen Entwicklung und geographischen Fixierung der Sprengel in der nächsten Zukunft überlassen worden³⁾.

Wesentlich anders wurde die Sache, als Bonifatius aus triftigen Gründen seine Lieblingsschöpfung jeder Schädigung und ungünstigen Beeinflussung seitens der ostfränkischen Bischöfe zu entziehen suchte⁴⁾. Damals wollte er, daß sein Kloster im Interesse der Reinerhaltung seines benediktinischen Geistes in voller Isoliertheit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit dastehen und keiner Bischofsgewalt unterstellt sein sollte. Zu diesem Zwecke hatte er sich nach Rom gewandt und von dem Papste Zacharias seinem Kloster ein in Frankenreiche bis dahin noch unbekanntes Exemptions-Privilegium⁵⁾ erwirkt, das ihm im November 751 ausgestellt wurde⁶⁾. Damit war seine junge Gründung jeglicher jurisdiktionalen Unterstellung unter seinen bisherigen Diözesanbischof für immer entzogen und konnte sich nun in seiner benediktinischen Eigenart frei und ungehindert entwickeln und erhalten.

Mit dieser Beantragung der Exemtion hatte Bonifatius, der als apostolischer Legat auch organisatorische Gliederungen in Ostfranken selbständig vorzunehmen vermochte, wohl noch etwas anderes zu erreichen gesucht. Vermutlich wollte er damit sein Kloster nicht nur von jeder bischöflichen Jurisdiktionsgewalt be-

1) Näheres in *Eigils Vita Sturmii abbatis* c. 4 ff (MGSS. II 367 ff).

2) v. *Buß-Scherer*, *Winfrid-Bonifatius*, Graz 1880, 140 ff. *G. Schnitler*, *Bonifatius*, Mainz 1909, 56 ff, 62 ff. *A. Haudk*, *Kirchengeschichte Deutschlands* Leipzig 1898, I² 496 ff.

3) Unhaltbar ist die Ansicht, Fulda sei ursprünglich bischöfl. Eigenkloster von Mainz gewesen. *E. E. Stengel*: *Archiv f. Urkundenforschung* 1914 V 135.

4) Vgl. dazu *G. Richter*, Die ersten Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Klosters Fulda, Fulda 1900, 33 f. *Haudk*, *Kirchengeschichte* I² 567.

5) *K. F. Weiß*, Die Exemtionen der Klöster bis zur gregor.-cluniac. Zeit, Basel 1893.

6) *E. E. Stengel*, *Urkundenbuch des Klosters Fulda*, Marburg 1913, I 30 n. 15. MGEpp. III 374 n. 89 Sp. 2. Über die Echtheit des Privilegs vgl. den abschließenden Aufsatz von *M. Tangl*: *Mitteilungen des Instituts für öster-reichische Geschichtsforschung* 1899 XX 193 ff.

freien, sondern in zielbewußtem Radikalismus auch alles beseitigen, woraus Gefahren für dessen Selbständigkeit, Möglichkeiten zu Übergriffen und Ableitungen von bischöflichen Befugnissen zu entstehen vermochten. Er hatte also mit anderen Worten für sein Kloster nicht nur eine jurisdiktionelle Unabhängigkeit¹⁾, sondern auch eine geographisch-territoriale Selbständigkeit und Abgeschlossenheit erstrebt, sozwar, daß dieses als ein völlig autonomes und nur dem römischen Bischofe unmittelbar unterstehendes hierarchisches Gebilde inmitten der es umgebenden Diözesengebiete gelten sollte. Es sollte sich also einer diözesangeographischen Zwischenlage erfreuen und, ohne auf einem Diözesengebiete zu liegen, als monastisches Territorium selbständig neben den bischöflichen Diözesangebieten dastehen. Leider ist uns der genaue Wortlaut des im Auftrage des hl. Bonifatius von dem Priester Lul etwa im Sommer 751 dem Papste überbrachten Antrages²⁾ nicht bekannt und auch dem Texte des erteilten Privilegiums läßt sich nichts über dessen vollständigen Inhalt entnehmen³⁾. Deshalb darf man aber bei der bekannten bonifatianischen Einstellung es gleichwohl für sehr wahrscheinlich halten, daß der für sein Kloster eifrig bemühte und ängstlich sorgende Bischof nicht nur eine jurisdiktionelle, sondern auch eine territoriale Exemption von jeder Bischofsautorität erstrebt hatte und letztere mit und in dem erlangten päpstlichen Privilegium gegeben sah, in dem von der Errichtung des neuen Klosters auf einem bestimmten Diözesangebiete mit keiner Silbe die Rede war⁴⁾.

Angesichts dieser Absichten, Bemühungen und Auffassungen des hl. Bonifatius⁵⁾ ist es ganz merkwürdig und zunächst wenig verständlich, daß in römischen Privilegien-Erneuerungen, die das Fuldaer Kloster nach dem Tode des Papstes Zacharias (752) das frühe Mittelalter hindurch erhielt, auf einmal gesprochen wird von einem »episcopus, in cuius dioecesi venerabile monasterium (Fuldense) constructum esse videtur«. Diesem Bischofe sollte

1) Vgl. dazu H. Goetting: Archiv f. Urkundenforsch. 1936 XIV 106 ff.

2) Stengel, Fuld. UB I 19 n. 13. MGEpp. III 367 n. 86.

3) Die entscheidenden Worte desselben lauten: »Omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio (Fuldensi) ditionem quamlibet habere hac auctoritate praeter sedem apostolicam prohibemus, ita ut, nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem solemnitate quisquam praesumat omnimodo celebrare, ut profecto iuxta id, quod subiecti apostolici privilegii consistunt, inconcusse dotatus permaneat«. Eine Übersetzung s. bei M. Tangl, Die Briefe des hl. Bonifatius (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 92), Leipzig 1912, 201 n. 89.

4) Das Verbot des Messelesens ohne Erlaubnis des Abtes galt nach dem Zacharias-Privileg für alle Altäre des Klosters. Auffallend ist es daher, daß es von Silvester II. (999), Johann XIX. (1031) und Klemens II. (1046) auf den Bonifatiusaltar (»super altare vestri patrocini«) bzw. auf den Hochaltar (»supra principale altare vestri monasterii«) eingeeengt wurde. Vgl. E. F. J. Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850, 341 n. 728 (interpoliert!), 351 n. 741, 357 n. 748.

5) Ganz unbegreiflich ist die Ansicht von Hauck, Kirchengeschichte I² 567 Anm. 3, der Exemptionsantrag für Fulda habe gegen kanonische Bestimmungen verstoßen, um die sich Bonifatius jedoch (wie in anderen Fällen) nicht gekümmert habe. Einmal widersprach dessen Gesuch in keiner Weise dem Kirchenrechte, und dann war er von einer fast ängstlichen Gewissenhaftigkeit.

gegebenenfalls das Recht der Altarweihe im Kloster zustehen, andere kirchliche Funktionen jedoch, zu deren Vornahme er von dem Abte nicht gebeten worden war, sollten ihm untersagt bleiben. Der genannte Passus findet sich in der unechten Urkunde Hadrians I. vom Juli 784 sowie in der sehr zweifelhaften Gregors IV. vom 1. April 828¹⁾, ferner in den für Fulda bestimmten Urkunden Leos IV. vom 22. Mai 850 (855?), Benedikts III. vom Jahre 857, Nikolaus' I. vom 12. Juni 859, Johanns VIII. vom 3. Oktober 875, Stephans V. vom 29. Mai 891, Benedikts IV. vom 18. Mai 901, Johanns X. vom 19. Mai 917 und Leos VIII. vom 13. Mai 936²⁾. Auffallenderweise fehlt dann ein Jahrhundert lang der Passus von dem »Diözesanbischof« in den päpstlichen Privilegien-Bestätigungen und -Erweiterungen und zwar in den Urkunden Marinus' II. vom 27. März 943, Agapets II. vom 2. Januar 948, Johanns XII. vom 30. Dezember (?) 961, Johanns XIII. vom 8. November 969, Johanns XV. vom 31. Oktober 995, Silvesters II. vom 31. Dezember 999, Benedikts VIII. vom 8. Februar 1024, Johanns XIX. vom März 1031 sowie Klemens' II. vom 29. und 31. Dezember 1046³⁾. Ohne äußerlich ersichtlichen bzw. ausdrücklich angegebenen Grund erscheint er hierauf wieder in den Urkunden Leos IX. vom 13. Juni 1049, Viktors II. vom 9. Februar 1057, Alexanders II. vom Jahre 1064, Kalixts II. vom 9. Mai 1122, Innocenz' II. vom 1. April 1131, 5. Juni 1133, 21. Juni 1137 und 15. November 1142 sowie Eugens III. vom 13. Januar 1151⁴⁾. Vermutlich würde der Passus uns auch noch in anderen päpstlichen Erneuerungen der Fuldaer Privilegien begegnen, wenn uns solche aus den beiden nächsten Jahrhunderten vorlägen. Zu beachten ist jedoch, daß in der zuletzt genannten Gruppe der Papsturkunden dem »Diözesanbischof« nicht wiederum das Recht der Altarweihe zugestanden ist, sondern daß ihm darin die Vornahme jeder unerbetenen kirchlichen Funktion auf das bestimmteste untersagt wird.

Nimmt die zweite Gruppe unserer Papsturkunden zu der Frage »Selbständige diözesangeographische Zwischenlage des Fuldaer Klosters oder Errichtung desselben auf einem Diözesangebiete?« keinerlei Stellung, so sprechen also die erste und dritte klar und deutlich von der Lage des Klosters innerhalb eines bischöflichen Sprengels. Wie man in Rom wohl zu dieser letzteren Auffassung, die sich in keiner Weise auf das maßgebende Zacharias-Privilegium⁵⁾

1) Dronke, Dipl. 47 n. 77, 209 n. 477. Wir sehen von beiden Urkunden bei unseren Ausführungen ab.

2) Dronke, Dipl. 249 n. 557, 258 n. 574, 259 n. 575, 279 n. 618, 292 n. 642, 298 n. 649, 308 n. 665, 315 n. 681.

3) Dronke, Dipl. 318 n. 685, 320 n. 687, 328 n. 711, 330 n. 713, 339 n. 725, 341 n. 728, 347 n. 736, 351 n. 741, 356 n. 747, 357 n. 748. Die Urkunde Gregors V. vom 7. Februar 997 kommt hier nicht in Betracht, da sie nur das dem Abte Halto III. verliehene persönliche Privileg des Kardinalsornates bestätigte. Vgl. dazu K. Lübeck: Archiv für kath. Kirchenrecht 1940, 33 ff.

4) Dronke, Dipl. 359 n. 750, 364 n. 755, 370 n. 763, 378 n. 777, 383 n. 785, 385 n. 789, 387 n. 791, 391 n. 796, 394 n. 801.

5) Aus dessen Verallgemeinerung und durchaus farblosen Formulierung schon ließ sich für das Kloster weit eher eine Zwischenlage als ein Bestehen auf einem Diözesangebiete erschließen.

zu stützen vermochte, gekommen war? Und warum man dort in der zweiten Urkundengruppe den Passus des »Diözesanbischofs« vollständig weggelassen hatte? Ferner: warum in der ersten und dritten Gruppe die Angabe des Namens jenes Bistums, zu dem das Fuldaer Kloster gehören sollte, unterblieben war? Und warum man fuldaischerseits gegen die scheinbar römische Auffassung von der Errichtung des Klosters auf einem Diözesangebiete sich niemals mit Protesten erhoben hatte?

Die Dinge liegen sehr einfach und die Antwort auf diese an sich durchaus berechtigten Fragen ist deshalb recht leicht. Nicht Roms Ansicht nämlich kam in den genannten Papsturkunden zum Ausdruck und zur Wiedergabe, sondern einzig die in den Gesuchen um eine Privilegien-Erneuerung enthaltenen und in die päpstlichen Urkunden übernommenen Formulierungen des Fuldaer Klosters¹⁾. Der Wechsel zwischen Erwähnung und Nichterwähnung der Zugehörigkeit zu einem Diözesangebiete wurde infolgedessen nicht von der römischen Kurienkanzlei herbeigeführt, sondern war nur ein Echo der in den erwähnten Bittgesuchen ihren Niederschlag findenden Sonderpolitik und Taktik der Fuldaer Äbte. Letztere befanden sich gelegentlich in einer wenig angenehmen Lage. Die Nachbarbischöfe von Mainz nämlich und noch mehr diejenigen von Würzburg — das Bistum Buraberg war bereits um 765 eingegangen²⁾ — bedrohten bisweilen die Exemtion ihres Klosters und suchten sich dasselbe nicht nur territorial einzugliedern, sondern auch jurisdiktionell zu unterwerfen. So sehr sich nun auch die Äbte diesen machthungrigen Versuchen widersetzen, hinsichtlich der Weihe ihrer Kleriker und der Konsekration ihrer Altäre blieben sie auf diese Nachbarbischöfe angewiesen und konnten sich mithin nicht völlig von ihnen trennen. Sie konnten höchstens nach ihrem Gutdünken diesen oder jenen von ihnen bevorzugen und so unter Umständen den einen gegen den anderen ausspielen. Dies taten sie denn auch. Dabei aber gaben sie in ihren nach Rom gerichteten Anträgen um Privilegien-Erneuerungen theoretisch wenigstens das ihnen weniger wertvoll und wichtig erscheinende Privilegium ihrer diözesangeographischen Zwischenlage und Selbständigkeit auf, indem sie bei aller Aufrechterhaltung ihrer jurisdiktionellen Exemtion bald den Mainzer bald den Würzburger Bischof (bald auch keinen von ihnen) als ihren »Diözesanbischof« anerkannten, in dessen Sprengel ihr Kloster errichtet sei. Allerdings hüteten sie sich geflissentlich, jemals im amtlichen Verkehre mit der römischen Kurie eines dieser Bistümer ausdrücklich und namentlich als ihre Diözese zu bezeichnen. In kluger Berechnung ließen sie vielmehr die Frage, ob es denn Mainz oder Würzburg sei, immer offen, erweckten jedoch mit einer sich stets gleichbleibenden Formel den Eindruck, als ob der »Diözesanbischof« ihres Klosters so bekannt sei, daß eine Nennung seines Namens bzw. Bistums

1) Wurden Vorurkunden übersandt oder durch Beauftragte vorgelegt, dann wurden sie in Rom einfach textlich übernommen.

2) *Budberger*, Lexikon für Theologie und Kirche II 636 ff.

durchaus überflüssig erscheine¹⁾. Sie spielten so bis ins dreizehnte Jahrhundert hinein ein taktisches und politisches Spiel, das erst ein Ende fand, als mit oder ohne ihre Zustimmung die römische Kurie das Fuldaer Kloster seiner Lage nach als Bestandteil des Bistums Würzburg erklärte und damit ein für allemal den Würzburger Oberhirten als den Fuldaer »Diözesanbischof« bezeichnete.

Hatte man im Fuldaer Kloster das Vorrecht einer selbständigen diözesangeographischen Zwischenlage schon lange grundsätzlich aufgegeben bzw. nicht mehr anerkannt, so war es mit dieser römischen Stellungnahme nun auch faktisch beseitigt. Zugleich hatte damit eine Angelegenheit ihren Abschluß gefunden, die in Fulda zwar kaum jemals als wichtig empfunden wurde, deren geschichtlicher Verlauf aber nach unseren nachfolgenden Ausführungen zweifellos von einem nicht geringen Interesse war. —

Sicher ohne sich jemals die Frage »Selbständige Zwischenlage oder Diözesangebiet?« mit vollem Bewußtsein in ihrer ganzen Bedeutung vorgelegt zu haben²⁾, hatten die Fuldaer Äbte anfänglich zu den Bischöfen von Mainz und Würzburg in einem gleich freundlichen Verhältnisse gestanden, bis Bischof Lul die Verbannung des Abtes Sturmli nach Jumièges (763—65) erreicht³⁾ und Bischof Bernwelf von Würzburg durch eigenmächtige Weihe im Fuldaer Kloster (zwischen 787 und 800) die ihm verhaßte Exemtion in sehr selbststüchtiger Absicht angetastet hatte⁴⁾. Durch beide Ereignisse erfuhr das Verhältnis zu den beiden Bischofsstühlen in Fulda jedesmal eine merkliche Abkühlung, zumal zu Würzburg, dessen Bischof Wolfger schon bald mit dem Abte Ratgar (802—17) in Zehntstreitigkeiten geriet⁵⁾. Während nun die Beziehungen zu Würzburg für lange Zeit stark erkalteten, besserten sich rasch diejenigen zu Mainz, dessen Bischöfe Richulf und Haistulf dem mit seinen Mönchen stets im Streite liegenden Ratgar eine sehr wohlwollende Haltung entgegenbrachten. Auch wurden sie zur Weihe von Gotteshäusern herangezogen, die auf dem rechten und linken Fuldaufer lagen⁶⁾. So geschah es auch in der Folgezeit, und die Beziehungen besserten sich noch, als der nicht ganz freiwillig von seinem Fuldaer Abtsstuble geschiedene Rabanus Maurus 847 Erzbischof von Mainz geworden war⁷⁾. Eine Folge dieser Freundschaft war, daß Abt Hatto I. (842—56)

1) Die Weglassung des Bistumsnamens brauchte in Rom nicht aufzufallen, da die Zugehörigkeit eines Klosters zu einem Diözesangebiete die Regel war: die Abteien der einzelnen Länder waren ja erst nach der Ausbildung der Diözesanverfassung entstanden. Bei Fulda war dies allerdings, wie wir S. 23 sahen, anders gewesen.

2) Man scheint in Fulda mit starren Augen stets nur auf die jurisdiktionelle Exemtion und Romunmittelbarkeit gesehen, für den Wert auch einer territorialen Selbständigkeit aber wenig Verständnis gehabt zu haben.

3) *Egil*, Vita Sturmli abbatis c. 19 (MGSS. II 375).

4) MGEpp. V 528 n. 26.

5) *K. Lübbeck*: Archiv für kath. Kirchenrecht 1938 CXVIII 420 ff.

6) Vgl. *K. Lübbeck*: Studien und Mitteilungen OSB. 1937, 139 f.

7) *E. Dümmler*, Hrabanstudien (Sitzungsberichte der Berliner Akademie phil.-hist. Kl.), Berlin 1898. *Herzog-Hauck*, Realenzyklop. für protestantische Theologie und Kirche, Leipzig 1896 ff, VIII⁵ 403 ff.

die bisher von Mainz geübte Kirchenkonsekration im Kloster und auf dem Klostergebiete auch im Exemptionsprivilegium verankern lassen zu sollen glaubte. Auf seinen Antrag erhielt dieses daher in der Erneuerung des Papstes Leo IV. vom 22. Mai 850 (855?) jenes Einschiesel «episcopus, in cuius dioecesi monasterium Fuldense constructum esse videtur», das den Mainzer Oberhirten (ohne sie ausdrücklich zu nennen!) als »Diözesanbischöfen« das Recht der Altarweihe im Fuldaer Kloster und wohl auch auf dem Fuldaer Klostergebiete zusprach¹⁾. Damit hatte man in Fulda auf eine ursprüngliche selbständige Zwischenlage des Klosters verzichtet, das Klostergebiet gewissermaßen als einen Bestandteil der Erzdiözese Mainz erklärt und es den Ansprüchen der Bischöfe von Würzburg entzogen²⁾. Der ganze Akt hatte also auf die geschichtlichen Anfänge des Fuldaer Klosters keinerlei Rücksicht genommen. Er war nur der Ausdruck jener Freundschaft und Stimmung gewesen, die sich zwischen Fulda und Mainz allmählich entwickelt hatte und für die man eine lange Lebensdauer erhoffte.

Die nächsten päpstlichen Erneuerungen der Fuldaer Privilegien fuhren fort, den neuen Zusatz zu bringen, obschon das gute Einvernehmen zwischen Fulda und Mainz eine beträchtliche Trübung erfuhr, als der Erzbischof Liutbert dem Kloster 875 das kirchlich und staatlich verbriefte Zehntrecht in einer großen Reihe von thüringischen Orten zu nehmen suchte. Zwar wurde dieser Zehntstreit dank der Hülfe des Königs Ludwig des Deutschen durch einen Kompromiß in Ingelheim beigelegt³⁾. Ein tiefes Mißtrauen gegen Mainz aber blieb in Fulda zurück, das jetzt mit dem Versuche weiterer Eingriffe in seine Privilegien rechnete, zumal als Erzbischof Hatto I. (891—913) unter Ludwig dem Kinde einen bestimmenden Einfluß auf die Reichsregierung gewonnen hatte⁴⁾. Angesichts einer solchen Unsicherheit ihrer Lage hatten die Fuldaer Abte das Bedürfnis, sich noch enger an die Kurie anzuschließen, sich unter ihren Schutz zu stellen⁵⁾ und sich von ihr auch die weltlichen Vorrechte recht oft bestätigen und verbrieften zu lassen. Es geschah dies in den genannten Urkunden Stephans V. (891), Benedikts IV. (901), Johanns X. (917) und Leos VII. (936)⁶⁾.

1) *Dronke*, Dipl. 249 n. 557. *Jaffé-Ewald*, Reg. Pont. Rom. n. 2605. Zu der Urkunde vgl. *E. Stengel*: Archiv für Urkundenforschung 1913 V 122 f.

2) Abt Thiotho (856—69) unterhielt infolgedessen einen lebhaften Briefwechsel mit Mainz (MGEpp. V 532 n. 35 ff). Sein Nachfolger Sigehard (869—91) bat den Mainzer Erzbischof Karl »ut fratres suos quosdam consecraret, aliquos increpationibus emendaret« (l. c. 532 n. 38).

3) *E. Ausfeld*, Lambert v. Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen. Diss. Marburg 1879, 19 ff. *K. Lübeck*: Archiv f. kath. Kirchenrecht 1938 CXVIII 431 ff, 435 ff.

4) *A. Haude*, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1898 ff, II² 709 f, 734 f. *J. Schur*, Königtum und Kirche im ostfränkischen Reiche vom Tode Ludwigs des Deutschen bis Konrad I., Paderborn 1931.

5) *A. Blumenstok*, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890. *E. Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes, Straßburg 1878, II 386 ff. *C. Daux*: Revue des questions historiques 1902 LXXII 5 ff.

6) *Dronke*, Dipl. 279 n. 618, 292 n. 642, 298 n. 649, 308 n. 665, 315 n. 681. *J. Harttung*, Dipl.-hist. Forschungen, Gotha 1879, 305 ff, 388, 393 f. *O. Semmelmann*, Geschichte d. Fuldaer Klosterarchivs, Diss. (Masch.) Marburg 1920, 35

Sie alle waren von Fulda als Sicherheitsmaßnahmen gegen Mainz gedacht, wenn man diesem auch das Recht der Altarweihe einstweilen noch widerwillig beließ.

Mit dem Regierungsantritte König Ottos I. (936—73) trat für Fulda eine neue und völlig ungeahnte Lage ein. Otto gedachte die deutsche Kirche seinen auf eine Stärkung der königlichen Zentralgewalt abzielenden Plänen dienstbar zu machen, die Bischöfe jedoch wehrten und weigerten sich anfänglich, sich in seine Politik einbauen und einspannen zu lassen. Kurzentschlossen stützte er sich da auf seine Reichsabteien und hoffte bei deren Gefügigkeit durch Gunsterweise den bischöflichen Widerstand am raschesten brechen zu können¹⁾. Eine besondere Rolle sollte dabei seinem Königskloster Fulda zufallen, einmal weil dieses wegen seiner Exemtion und wegen seines Reichtumes am freiesten und mächtigsten unter allen Abteien des Reiches dastand, und dann weil gerade sein »Diözesanbischof«, Erzbischof Friedrich von Mainz, den Absichten des Königs den zähesten passiven Widerstand leistete²⁾. Ihm gegenüber gedachte Otto vornehmlich den ehrgeizigen und prunksüchtigen Abt Hadamar von Fulda (927—56)³⁾ zum stärksten Stützpunkte seiner königlichen Politik zu machen und so den latenten Gegensatz zwischen Fulda und Mainz für seine Zwecke auszunützen. Hadamar ging gerne auf die Absichten des Königs ein und suchte sogar als erster Fuldaer Abt seinen gesamten Klosterbesitz politisch auszuwerten und in die Dienste Ottos zu stellen. Daß er auch gegen Friedrich von Mainz persönlich eingenommen war, der in päpstlichem Auftrage eine von ihm abgelehnte Reform oder Revision seines Klosters vorzunehmen versucht hatte⁴⁾, kam Otto sehr gelegen. Deshalb schickte er ihm auch den Erzbischof, den man (mit Unrecht) hochverräterischer Beziehungen zu den aufständischen Herzögen Eberhard von Franken und Gisibert von Lothringen beschuldigt hatte, 939 als politischen Gefangenen. Auf dem Kloster Gute Hammelburg (bei Würzburg) behandelte Hadamar diesen anfänglich zwar ganz korrekt und ehrenvoll, nach der Entdeckung einer gewissen Korrespondenz jedoch reichlich hart⁵⁾, ein Umstand, der nach der Heimkehr Friedrichs (940) ein Wiederaufkommen

1) *Gebhardt-Holtzmann*, Handbuch der deutschen Geschichte, Stuttgart 1930, I⁷ 227 f, 234 f. *J. Mayer*, Die Klosterpolitik Ottos I., Progr. ung.-Hradisch 1901 f. *Köpke-Dümmler*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto I., Leipzig 1876. Vgl. auch *E. E. Stengel*, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrh., Innsbruck 1910, I 384 f.

2) *A. Mittag*, Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Ottos d. Gr., Diss. Halle 1875. *W. Norden*, Erzbischof Friedrich von Mainz und Otto d. Gr., Berlin 1912.

3) Vgl. über ihn *Schannat*, Hist. Fuld. I 122 ff.

4) *Norden*, EB. Friedrich 46 f. *Mittag*, EB. Friedrich 81 ff. *M. Stimming*, Mainzer Urkundenbuch, Leipzig 1932 ff, I 118 n. 193. Mit Unrecht behauptet *Schannat*, Hist. Fuld. I 5, 123, Friedrich habe einst dem Fuldaer Kloster als Mönch angehört.

5) *Widukindi* Res gestae Saxonicae II c. 38, 25. Über den Verbannungs-ort vgl. *Köpke-Dümmler*, Jahrbücher unter Otto d. Gr. 94. *Hauck*, Kirchengeschichte III² 34 ff.

der früheren Freundschaft zwischen Fulda und Mainz für lange Zeit unmöglich machte.

Abt Hadamar war dies nicht unangenehm. Im Gegenteil. Er suchte sich jetzt noch weiter von Mainz zu lösen und vor allem das einst dessen Erzbischöfen eingeräumte Recht der Altarweihe zu beseitigen: von einem mächtigen Königtume gestützt und begünstigt, glaubte er die frühere völlige Unabhängigkeit seiner Abtei von jeglicher Bischofsgewalt wiederum herstellen zu sollen. Auf seiner ersten Romfahrt (943) ließ er sich zu diesem Zwecke am 27. März vom Papste Marinus II. eine Privilegienbestätigung ausstellen, die, alle Fulda früher zugestandenen Vorrechte und Vergünstigungen außer acht lassend, einzig das Zachariasprivileg vom Jahre 751 in seiner überarbeiteten Form wiederholte¹⁾. Damit war Mainz aus dem Fuldaer Kloster ausgeschaltet. Es hatte nicht nur das Recht der Altarweihe verloren, sondern auch aufgehört, »Diözesanbischof« des Fuldaer Klosters zu sein: in der neuen Papsturkunde fehlten (wie in derjenigen von 751) die Worte »episcopus, in cuius dioecesi venerabile monasterium (Fuldense) constructum esse videtur«.

Ein merkwürdiger Wandel: Abt Hatto I. hatte einst an die ursprüngliche Zwischenlage seines eigentlich auf keinem Diözesangebiet gelegenen Klosters²⁾ gar nicht gedacht und es in seiner geschichtlichen Unkenntnis auf einem Diözesangebiet errichtet sein lassen, womit ohne weiteres auch ein »Diözesanbischof« gegeben war. In Rom hatte man diesen seinen Angaben getraut, sie ruhig übernommen und auch den von Hatto zwar nicht genannten, aber doch eigenmächtig zum Fuldaer »Diözesanbischof« ernannten Erzbischof von Mainz seit 850 (855?) fast ein Jahrhundert lang auch als Fuldaer »Diözesanbischof« bestätigt. Und jetzt, am 27. März 943, wußte man weder in Fulda noch in Rom etwas von einem Diözesangebiet, auf dem das Fuldaer Kloster angeblich lag, noch von einem »Diözesanbischof« dieses Klosters! Es war dies zweifellos eine heikle Sache mit diesem aus Diplomatie und Zweckdienlichkeit erfolgten Wechsel der Fuldaer Anschauungen sowohl wie mit der kurialen Nachgiebigkeit und Unkenntnis, die ohne weiteres diesen Wechsel mitgemacht hatte. Bei diesem Wankelmute nämlich war es gar nicht ausgeschlossen, daß man in Fulda vielleicht schon bald wieder auf andere Anschauungen verfiel, die dann von Rom ebenfalls unbesehen ohne weiteres übernommen wurden. Vor Überraschungen blieb man also in der Folgezeit in diesem Punkte keineswegs bewahrt und gesichert³⁾.

Mit dem Privilegium Marinus' II. beginnt die zweite Gruppe unserer Papsturkunden, in der wie bei dem Zacharias-Privilegium vom Jahre 751 weder von einem Diözesangebiet noch von einem »Diözesanbischof« die Rede ist. Hadamar hatte sich von Mainz

1) Dronke, Dipl. 318 n. 685. Schannat, Hist. Fuld. II 146 n. 32.

2) Vgl. unsere Ausführungen oben S. 24.

3) Otto I. bestätigte dem Abte Hadamar das Marinus-Privileg noch 943. MGDipl. I 137 n. 55. Dronke, Dipl. 319 n. 686.

losgesagt und dessen Bischöfen den Charakter als »Diözesanbischof« seines Klosters genommen. Er zeigte dies aller Öffentlichkeit, als er 948 seine 937 niedergebrannte und mit großer Pracht wiederhergestellte Klosterkirche nicht von dem Erzbischofe Friedrich († 954), sondern von dem päpstlichen Legaten Marinus von Bomarzo konsekrieren ließ¹⁾. Da Friedrich diese Ausschließung von der Weihe als bittere Verdemütigung empfinden mußte, wurden die Beziehungen zwischen dem Kloster und dem Erzbistume natürlich noch schlechter. Sie besserten sich nur vorübergehend einmal, als Kaiser Otto I. nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm (968), seines natürlichen Sohnes²⁾, den Fuldaer Abt Hatto († 970) auf den Mainzer Metropolitanstuhl hatte wählen lassen.

Nach dem Bruche mit dem Mainzer Bischof, den die Fuldaer Äbte bisher in freier Entschließung ohne jeglichen zwingenden Rechtsgrund ein Jahrhundert hindurch als ihren »Diözesanbischof« betrachtet hatten, stand Hadamar vor nicht unwichtigen Fragen. Sollte er auch nach seiner Loslösung von Mainz seinen Klosterbezirk noch weiterhin als einen Bestandteil dieser Diözese ansehen? Oder sollte er aus Opposition diesen Bezirk von jetzt an zu Würzburg rechnen, das bisher weder irgendwelche Ansprüche erhob noch Schwierigkeiten wegen des Fuldaer Anschlusses an Mainz gemacht hatte? Oder sollte er die Anschlussfrage offen lassen und eine rein geographische Zwischenlage seines Klosters ohne Zugehörigkeit zu einem der beiden Diözesangebiete behaupten, um dieselbe bei Konflikten für oder gegen den einen der beiden Bischöfe ausspielen zu können? Diese Fragen sind im Fuldaer Kloster wohl sicher erörtert worden. Da aber ihre Beantwortung nicht dringend war, enthielt sich Hadamar einer bindenden Stellungnahme und überließ alles der geschichtlichen Entwicklung. Von wem nun in der nächsten Zeit pontifikale Funktionen im Kloster vorgenommen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Eine unerwartete, wenn auch nur vorübergehende Lösung erfuhr die Frage des »Diözesanbischofs«, als Abt Erkanbald (997 bis 1011) zum Erzbischof von Mainz gewählt worden war und die Leitung seiner Abtei beizubehalten suchte, um sie allmählich seinem Bistume einzuverleiben³⁾. Die Mönche setzten sich jedoch zur Wehr und wählten 1012 Brantho II. zu ihrem Vorsteher⁴⁾.

1) Brower, Fuld. Ant. 120 ff. G. Richter, Beiträge zur Geschichte der Grabeskirche des hl. Bonifatius in Fulda, Fulda 1905, XXXIV ff. O. Engelmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, Diss. Marburg 1913, 93 ff, 138.

2) Über Erzbischof Wilhelms Haltung Hadamar gegenüber vgl. Köpcke-Dämmler a. a. O. 271 ff. Hauck, Kirchengeschichte III² 116 Anm. 4.

3) Annal. Quedlinb. a. 1011. Schannat, Hist. Fuld. I 135 f. Über Erkanbalds Festsetzung des Fuldaer Klostervogteibezirkes als »fuldensis sedis procurator« vgl. Dronke, Dipl. 340 n. 727 (Th. Haas: Fuld. Geschichtsblätter 1912 XI 1 ff). Die Urkunde ist höchstens eine formelle Fälschung (Stimming, Mainzer Urkundenbuch I 154 n. 251). E. F. Otto, Die Entwicklung der Klostervogtei im 10. Jahrhundert, Berlin 1933, 54.

4) Brantho begegnet urkundlich erstmals im Dezember 1012. Dronke, Dipl. 342 n. 729.

Daraufhin veranlaßte der Bischof aus Gehässigkeit König Heinrich II. zur Reform des Klosters, die in schroffster Weise vorgenommen wurde und mit einer Güterkonfiskation verbunden war. Brantho wurde auf Betreiben Erkanbalds aus seinem Amte entfernt, und Abt Poppo von Lorsch besetzte nunmehr 1014 die Abtei, die von ihren Mönchen verlassen wurde¹⁾. Jetzt konnte Erkanbald in ihr seinen Einfluß und seine Jurisdiktion zur Geltung bringen. Er betrachtete sich als Herrn derselben und ignorierte ihre exemte Stellung. So hatte Fulda plötzlich nicht nur einen »Diözesanbischof«, sondern unter faktischer, wenn auch nicht rechtlicher Aufhebung seiner Exemtion sogar einen wirklichen Bischof erhalten, dessen Regiment allerdings nicht lange dauerte²⁾.

Wie es scheint, hatte die Durchführung der lothringischen Klosterreform schon bald eine Annäherung Fuldas an Würzburg zur Folge³⁾. Der Reformabt Richard nämlich (1018—39), der ehemals an der Spitze des Würzburger Eigenklosters Amorbach gestanden hatte, suchte auch in dem Würzburger Kloster Schlichtern die Reform einzuführen und veranlaßte deshalb den Würzburger Bischof Hezilo (Heinrich), den Sigizo auf den Schlichterner Abtsstuhl zu berufen. Hezilo erfüllte ihm die Bitte, und diese Freundschaft förderte nicht wenig die Beziehungen zwischen Würzburg und Fulda. Die Freundschaft zwischen beiden bestand noch im Todesjahre Richards, der vor 1039 an Schlichtern die Pfarrei Ramholz abtrat, die bis dahin dem Fuldaer Kloster gehört hatte⁴⁾. Auch die nächsten Fuldaer Äbte Sigeward († 1043) und Rohing († 1047) scheinen auf ein gutes Verhältnis zu Würzburg Wert gelegt zu haben. Sie ermöglichten es so dessen Bischöfen, ihre Jurisdiktion rechts der Fulda immer weiter auszubreiten. Am eifrigsten war in dieser Hinsicht Bischof Adalbero, der 1045—88 die Würzburger Kirche regierte⁵⁾. Wegen seiner rücksichtslosen Expansionsstätigkeit kam es aber schon bald zu einem Bruche, der die bisherige Freundschaft zwischen Fulda und Würzburg in eine bittere Feindschaft verwandelte. Dieser Wandel zeigte sich einmal in der unsere dritte Urkundengruppe einleitenden

1) *Schannat*, Hist. Fuld. I 136 ff. *Lübeck*: Archiv für kath. Kirchenrecht 1939 CXIX 79 ff. Vita Bardonis maior c. 2 (MGSS. XI 324).

2) Im Jahre 1020 weihte Erkanbald die Fuldaer Eigenkirche zu Crainfeld (Wetterau). *E. F. J. Dronke*, Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844, 58 c. 19. *Th. Haas*: Fuld. Geschichtsblätter 1920 XIV 27 ff.

3) Bereits 1015 betätigte sich Bischof Hezilo (Heinrich I.) von Würzburg als Zeuge bei einem Gütertausch zwischen Kaiser Heinrich II. u. Abt Poppo von Fulda zugunsten des Michaelsklosters bei Bamberg (*Schannat*, Hist. Fuld. II 152 n. 39). Am 29. März 1025 allerdings unterstützte Erzbischof Aribio von Mainz den Antrag des Fuldaer Abtes Richard auf Verleihung der Grafschaft Netra im Ringgau (*Dronke*, Dipl. 350 n. 739. MGDipl. IV 26 n. 23). Mainz suchte sich also damals vielleicht Fulda wiederum zu nähern.

4) *H. Reimer*, Hess. Urkundenbuch 2. Abt., Leipzig 1891 ff, IV 805 n. 1, I p. XX Anm. 3.

5) *G. Juritsch*, Adalbero, Graf v. Weis und Lambach, Bischof von Würzburg, Braunschweig 1887. *F. Stein*, Geschichte Frankens, Schweinfurt 1885 f, I 146 ff, 168 ff, 182 ff; II 326 ff, 334 f. *G. Meyer v. Knonau*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Leipzig 1890 ff (Register zu Bd. V).

Privilegien-Erneuerung des Papstes Leo IX. vom 13. Juni 1049¹⁾ und dann auf der großen Synode von Mainz, die im Oktober desselben Jahres unter der Beteiligung des genannten Papstes und des Kaisers Heinrich III. abgehalten wurde²⁾.

In der genannten Urkunde Leos IX. ist der Exemtionspassus nicht wie in den vorausgegangenen Urkunden in der Form des Zacharias-Privilegs wiedergegeben, sondern in der schroffen und vielsagenden, noch niemals zuvor gebrauchten Erweiterung, daß niemand, insonderheit (*specialiter*) nicht der Bischof, »in cuius dioecesi (monasterium Fuldense) constructum esse videtur«, über das Fuldaer Kloster Jurisdiktionsgewalt haben solle außer dem Apostolischen Stuhle. Diese zugespitzte Formulierung zeigt deutlich, daß damals mindestens einer der beiden für Fulda in Betracht kommenden »Diözesanbischöfe« Jurisdiktionsansprüche über das Kloster erhoben hatte und daß infolgedessen heftige Auseinandersetzungen vorausgegangen waren, die in der Leo-Urkunde ihren Niederschlag gefunden hatten. Mit dem Grunde und Gegenstände dieser Streitigkeiten macht uns der Verlauf der Mainzer Synode bekannt, durch den wir über die Forderungen und Versuche des Würzburger Bischofs Adalbero erfahren. Dieser also war in der Leo-Urkunde mit dem »episcopus, in cuius dioecesi (monasterium Fuldense) constructum esse videtur« gemeint³⁾, und nicht mehr in Mainz, sondern in ihm ersah Fulda auf einmal seinen »Diözesanbischof«. Es war dies ein Wechsel der Anschauung, der mehr als seltsam anmutet, der aber auch erkennen läßt, einmal daß Fulda im Grunde genommen gar nicht wußte, auf welchem Diözesangebiete es eigentlich gelegen war, dann aber auch, daß Fulda noch immer überzeugt war, auf einem Diözesangebiete errichtet worden zu sein. Es hatte mithin seit den Tagen Leos IV. und seiner Urkunde vom 22. Mai 850 (855) diesen seinen letzteren Standpunkt nicht geändert. Wenn es auch diesmal wie in den früheren Papsturkunden den Namen seines »Diözesanbischofes« nicht hatte nennen lassen, so war dies sicher geschehen, um die Hände frei zu behalten und gegebenenfalls auch wieder Mainz einmal als »Diözesanbischof« bezeichnen zu können. Diese Taktik war zwar diplomatisch klug, aber nicht gerade ehr-

1) *Dronke*, Dipl. 359 n. 750. *Schannat*, Hist. Fuld. II 163 n. 48. *Jaffé-Löwenfeld* n. 4170. — Die Diplome der Päpste Benedikt VIII. (1024), Johann XIX. (1031) und Klemens II. (1046) hatten die Beziehungen zwischen Rom und Fulda gefestigt (*Dronke*, Dipl. 347 n. 736, 351 n. 741, 356 n. 747, 357 n. 748. *Jaffé-L.* n. 4057, 4090, 4133, 4134).

2) Vgl. über sie MGDipl. V 324 n. 243 (wichtig die Vorrede zu diesem Diplome!). *Dronke*, Dipl. 361 n. 752. *E. Steindorff*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., Leipzig 1874 ff, II 94 ff. Aus Rücksicht auf die zu seiner Zeit stark antiwürzburgische Einstellung in Fulda hat der fürstbischöfliche Hofhistoriograph *J. F. Schannat* den Mainzer Synodalbericht nicht in seine Fuld. Urkundensammlungen aufgenommen (!). *Stein*, Geschichte Frankens I 155 f.

3) Seinen Reformeifer hatte er bereits durch die Berufung des Lothringers Egbert von Gorze auf den Abtsstuhl von Schwarzach bewiesen (*Juritsch*, Adalbero 19). Er war auch Mitbegründer der Klöster Zwiefalten, Komburg, Göttweig.

lich. Einstweilen jedenfalls hatte Abt Egbert (1048—58)¹⁾ stillschweigend Würzburg als das Diözesangebiet seines Klosters und damit dessen Bischof auch als »Diözesanbischof« desselben anerkannt.

Den Jurisdiktionsstreitigkeiten mit Fulda ein Ende zu bereiten, legte sie Bischof Adalbero der Reichssynode von Mainz vor und hoffte auf dieser ein obsiegendes Urteil von der höchsten kirchlichen und weltlichen Instanz zu erlangen. Er erhob auf ihr Klage darüber, daß der Abt von Fulda ihm die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion über seine Person, seine Mönche und den Ort Fulda nicht gestatte²⁾. Adalbero hatte also scheinbar von der weltbekannten Exemption des Fuldaer Klosters nie etwas gehört und nichts anderes vorgehabt, als sich zum wirklichen Diözesanbischofe desselben zu machen. Er wollte also als geistlicher Eroberer das Fuldaer Exemptionsprivileg, das ihm ein Dorn im Auge war, vollständig beseitigen und die Abtei samt ihrem Abteigute sich jurisdiktionell unterwerfen³⁾. Seinen Anklagen gegenüber hatte Abt Egbert einen leichten Stand. Er legte der Synode einfach zahlreiche Privilegien von Päpsten, Kaisern und Königen vor und erwies aus ihnen zur Rechtfertigung seines Widerstandes Adalbero gegenüber, daß der Abt von Fulda und sein Kloster einzig und allein dem römischen Bischofe unterstehe. Gleichzeitig mit der Hervorhebung dieser längst bekannten und vielbezeugten Tatsache, die von Adalbero stolz ignoriert und mißachtet worden war, beschwerte er sich dann über das ungesetzliche und empörende Vorgehen des Würzburger Bischofs und seiner Archidiakone, die in ihrer Feindseligkeit vor Bedrückungen und Gewalttätigkeiten den sich widersetzenden Bewohnern des Dorfes Fulda gegenüber häufig nicht zurückgeschreckt waren⁴⁾. Nachdem es also Würzburg mühe- und widerstandslos im Laufe der Zeit gelungen war, sich auf den übrigen Klostergebieten des Fuldaer Landes durchzusetzen, hatte es versucht, sich mit Gewalt auch auf dem einst (743) von dem Hausmeier Karlmann geschenkten eigentlichen Klosterbezirke zur Geltung zu bringen. Diesem Vorgehen hatte dann Bischof Adalbero durch die Unterwerfung des Klosters selbst den krönenden Schlußstein aufsetzen wollen. Das reichste, angesehenste und einflußreichste Kloster Deutschlands hätte bei dem Gelingen seiner Pläne seiner Jurisdiktion unterstanden: ein solcher Gewinn schien

1) Vgl. über ihn *Schannat*, Hist. Fuld. I 145 f.

2) »Episcopus wrceburgensis Adalbero conquestus est domno apostolico Leoni et nostrae excellentiae in synodo, quae celebrata est Mogontiae, quod abbas fuldensis denegaret sibi episcopalem potestatem super se et monachos suos et locum fuldensem«. *Dronke*, Dipl. 361 n. 752.

3) Ganz unhaltbar ist die Behauptung von *G. Ridter*; Fuld. Geschichtsblätter 1930 XXIII 16, der Streit habe sich um die Besetzung der Fuld. Marktpfarrei gedreht. Vgl. auch *Steindorff*, Jahrbücher II 96.

4) »Conquestus est abbas Fuldensis, quod archidiaconi eiusdem episcopi wrceburgensis quasi infensi frequenter inhabitatores loci fuldensis exacerbarent«. MGDipl. V 324 n. 243. Über einen verloren gegangenen Brief Egberts an Papst Leo IX. in der strittigen Angelegenheit vgl. *Semmelmann*, Geschichte des Fuldaer Klosterarchivs 25.

ihm schon eines Prozesses auf der Mainzer Reichssynode (1049) wert zu sein.

Zu seinem größten Leidwesen jedoch fiel ihm dieser erhoffte Gewinn nicht zu. Vermutlich weil die päpstlichen und königlichen Privilegien nur von einer Exemption des Klosters, nicht aber auch des Klostergrundes redeten, schlug man zur Beilegung der Streitigkeiten auf der Synode den Weg des Kompromisses ein. Man gestattete infolgedessen Adalbero die Errichtung eines Archidiaconates in Fulda, dessen Inhaber der jeweilige vom Abte vorgeschlagene Fuldaer Marktpfarrer sein sollte. Diesem sollte von dem Würzburger Bischofe Gerichtsbarkeit und Seelsorge (*bannum et altare*) in einem genau umschriebenen Bezirke des Fuldaer Landes übertragen werden¹⁾. Auch sollte er verpflichtet sein, seinem Würzburger Diözesanbischofe zu bestimmten Terminen Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen²⁾.

Mit diesem Kompromisse hatte der Jurisdiktionsstreit sein Ende gefunden. Das Fuldaer Kloster hatte insofern gesiegt, als es seine Exemption gerettet hatte. Auch war der Bischof von Würzburg nicht ausdrücklich als sein »Diözesanbischof« erklärt bzw. das Klosterareal in Fulda nicht als Teil des Würzburger Bistums bezeichnet worden. Es waren dies für den Augenblick zweifellos nicht unwichtige Erfolge. Unerfreulich aber mußte es dem Kloster sein, daß seine Exemption geographisch jetzt sehr beschnitten und auf den Klosterbezirk in Fulda eingeengt worden war. Ferner, daß der rechts der Fulda gelegene Teil der Karlmann-Schenkung nunmehr ganz formell eine kirchliche Unterstellung unter den Würzburger Bischof gefunden hatte. Es war da eine Klärung der Rechtsverhältnisse eingetreten, die ihm nicht angenehm sein konnte und die es wohl fühlen ließ, daß auch seine diözesangeographische Zwischenlage, die bisher seine Exemption nicht wenig gesichert hatte, von jetzt ab noch stärker gefährdet war. Daß es aber eine Unklugheit von ihm gewesen war, stets von einem (nicht genannten) »episcopus, in cuius dioecesi (monasterium Fuldense) constructum esse videtur« zu reden, hatte es auch jetzt noch nicht erkannt. In den späteren Papsturkunden nämlich, deren Stilisierung zweifellos auf es zurückging, begegnet bis auf die Zeit Eugens III. (1145—53) auch weiterhin dieser Zusatz. Das Fuldaer Kloster gab mithin auch weiterhin zu, daß es auf einem Diözesangebiete lag und somit auch einen »Diözesanbischof« hatte, mit anderen Worten: daß es zwar eine Exemption, aber keine selbständige geographische Zwischenlage zwischen Würzburg und Mainz hatte. Es war dies ein Zugeständnis, das sich auch die Päpste, weil und wann es Fulda so wollte, in ihren Urkunden stets zu eigen gemacht hatten. So drängte eigentlich

1) Über die Fuldaer Marktpfarrei vgl. *K. Lübeck*, Alte Ortschaften des Fuld. Landes, Fulda 1934 ff., II 97 f. Nach *J. Krieg*, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg, Stuttgart 1914, 17 kam auch das Dorf Kämmerzell bei Fulda zum neuen Archidiaconate. Ein Beleg fehlt jedoch.

2) *A. Schröder*, Die Entwicklung des Archidiaconates bis zum 11. Jahrh., Augsburg 1896. Das Würzburger Archidiaconat in Fulda blieb in der Folgezeit bestehen (*Lübeck*, Alte Ortschaften I 20, II 118).

Fulda selbst auf eine authentische und amtliche Klärung und Beantwortung der weder von ihm noch von den Päpsten beantworteten Frage hin, wer denn eigentlich sein »Diözesanbischof« sei, der von Würzburg oder der von Mainz¹⁾.

Daß Bischof Adalbero mit seinem nur halben Erfolge auf der Mainzer Synode nicht zufrieden war, ist leicht erklärlich. Gleichwohl mag es ihn gefreut haben, daß Fulda in der nächsten Zeit einlenken und in ein besseres Verhältnis zu ihm kommen zu wollen schien. Dies konnte er z. B. erschließen aus dem Umstande, daß Sigefrid von Eppenstein, der Weihnachten 1058 als Nachfolger Egberts zum Abte gewählt worden war²⁾, am 19. März 1059 von ihm in Würzburg die Priesterweihe empfing und zwar zusammen mit dem Schottenmönche Marianus Scotus, der sich zwei Monate später in der Krypta der Fuldaer Michaelskirche als Inkluse einmauern ließ³⁾. Gleichwohl hielt die Freundschaft nicht lange. Sigefrid nämlich, der am 7. Januar 1060 in der königlichen Pfalz zu Altötting zum Erzbischofe von Mainz geweiht worden war⁴⁾, versuchte die Leitung seiner Fuldaer Abtei beizubehalten, wohl um für immer das Kloster von seinem Bistume abhängig zu machen und so die Exemtion desselben zu vernichten. Es war dies eine überaus mißliche Situation für das Kloster sowohl wie für Adalbero. Letzterer zumal, der sich seinem Metropoliten nicht zu widersetzen und ihn zu bekämpfen wagte, sah jetzt wohl seine Hoffnungen auf die Abtei für immer vereitelt, da er an einen Erfolg Sigefrids glaubte. Das Kloster aber, das die Jurisdiktion Würzburgs 1049 in Mainz so tapfer von sich ferngehalten hatte, schien dafür diejenige von Mainz eintauschen zu sollen. Dieses suchten die Mönche jedoch, bei denen Sigefrid sehr unbeliebt gewesen war, um jeden Preis zu verhindern. Sie widersetzten sich energisch dem Vorhaben ihres ehemaligen Abtes und gaben ihm kurzerhand in Widerad von Eppenstein, einem Verwandten Sigefrids, einen Nachfolger (1060—75)⁵⁾. Damit war die nicht zu unterschätzende Gefahr für sie beseitigt: Sigefrid mußte seine egoistischen Pläne aufgeben.

Infolge dieses Wandels atmte Adalbero zwar erleichtert auf, war jedoch gerne bereit, mit seinem gehässigen Metropoliten den neuen Abt gemeinsam zu bekämpfen. Adalbero tat dies u. a. dadurch, daß er Rechte und Güter der Abtei sich anmaßte, also

1) Auffallend ist, daß Mainz weder den Expansionsgelüsten Adalberos entgegengetreten war, noch auf der Synode sich Fuldas angenommen hatte, um auf diese Weise sich wieder eine Position im Kloster zu verschaffen.

2) Meyer v. Knonau, Jahrbücher unter Heinrich IV., I 173 f. M. Herrmann, Siegfried I., Erzbischof von Mainz (1060—84), Diss. Leipzig 1889. G. Schmidt, Erzbischof Siegfried von Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte der Mainzer Politik im 11. Jahrh., Diss. Königsberg (Berlin) 1917. E. Hannach, EB. Siegfried I. von Mainz als persönl. und polit. Charakter. Diss. Rostock (Berlin) 1900.

3) Meyer v. Knonau a. a. O. I 174. Über die Fuldaer Schottenmönche vgl. K. Lübeck: Fuldaer Geschichtsblätter 1930 XXIII 56 ff., 62 ff.

4) In Gegenwart des päpstlichen Legaten Anselm von Lucca fand dabei auch die Investitur durch Ring und Stab statt.

5) Vgl. dazu Schannat, Hist. Fuld. I 147 ff.

dasjenige noch weiter zu erlangen suchte, was ihm auf der Mainzer Synode 1049 versagt worden war¹⁾. Sigefrid ging gegen das Fuldaer Zehntrecht in Thüringen vor und wußte auch 1069 auf der Reichsversammlung zu Mühlhausen sowie 1073 auf einer Synode zu Erfurt nicht unbedeutende wirtschaftliche Vorteile zu erzielen²⁾. Hilfe fand Widerad damals allein bei dem Papste Alexander II., der die beiden Bischöfe sogar vor sein Tribunal berief³⁾ und an dessen Gerechtigkeitssinn die Gehässigkeiten Adalberos und Sigefrids teilweise wenigstens zerschellten: Fuldas Exemtion ging unangetastet aus diesen unerquicklichen Kämpfen hervor.

Schon bald nach diesen Streitigkeiten brach der Investiturstreit aus, der alle kaisertreuen schismatischen Prälaten des Reiches, zu denen auch die Fuldaer Äbte gehörten⁴⁾, einigte und zusammenhielt. Infolgedessen kam es zu keinem tiefen Bruch zwischen Fulda und Würzburg: bereits 1093 rief Abt Ruthard den schismatischen Würzburger Bischof Emehard nach Margrethenhaun bei Fulda und ließ ihn hier die neuerbaute Kirche konsekrieren⁵⁾. Im übrigen hatte Würzburg die jurisdiktionelle Unterwerfung des Fuldaer Landes längst beendet, und es fehlte somit an Reibungen sowie an Angriffspunkten auf die exemtionelle Stellung der Abtei. Seit der Stauferzeit traten dann andere Interessen in den Vordergrund: die Entstehung und Ausbildung nämlich der geistlichen Territorien⁶⁾. Nicht mehr Jurisdiktion, sondern weltliche Macht war jetzt die Parole. Hierbei kam es wie fast überall im Reiche auch zwischen Fulda und Würzburg gelegentlich zu blutigen Kämpfen, so 1243 zwischen Abt Konrad III. von Malkos und Bischof Hermann von Lobdehusen, die noch 1231/32 ein Schutz- und Trutzbündnis gegen die anmaßenden Übergriffe des raublustigen Adels geschlossen hatten⁷⁾. Schwierigkeiten wegen der Burgen Eberstein und Brand ergaben sich auch zwischen Abt Bertho IV. von Bimbach und dem Würzburger Bischof Berthold von Sternberg, die jedoch im März 1282 in dem Dorfe Fuchstadt bei Hammelburg zu beiderseitiger Zufriedenheit beigelegt

1) Schannat, Hist. Fuld. I 151; Dioec. Fuld. 252 f. n. 24, 25.

2) Lübeck: Archiv für kath. Kirchenrecht 1938 CXVIII 455 ff., 465 ff.

3) Das bei Schannat, Dioec. Fuld. 3 f. abgedruckte Schreiben darf (nach Hartung, Dipl.-hist. Forschungen 516 ff.) nicht als Brief Widerads an Alexander II. verwertet werden, da die entscheidende Anrede von Schannat eigenmächtig eingefügt wurde.

4) H. Feierabend, Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites, Breslau 1913, 132 ff.

5) Dronke, Trad. Fuld. 61 c. 30. J. F. Schannat, Corpus Traditionum Fuldensium, Leipzig 1724, 359 f. Th. Haas: Fuld. Geschichtsblätter 1911 X 145 ff., 177 ff.

6) A. Hauck, Die Entstehung der bischöfl. Fürstenmacht, Leipzig 1891. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886, I 991 ff., 1062 ff., 1251 ff. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover 1905, I 219 ff.

7) Th. Henner, Bischof Hermann I. von Lobdeburg und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstifte Würzburg (1225—54), Würzburg 1875. Schannat, Hist. Fuld. I 191 ff.; Dioec. Fuld. 274 n. 53. Stein, Gesch. Frankens I 261 f.

wurden¹⁾. Im ganzen sind wir infolge der Dürftigkeit und Schweigsamkeit der Urkunden über das damalige Verhältnis zwischen Würzburg und Fulda leider nur verhältnismäßig schlecht unterrichtet. Festzustehen scheint jedoch, daß seit der Mainzer Synode vom Jahre 1049 von Würzburg ein Angriff auf die Exemtion des Fuldaer Klosters nicht mehr unternommen wurde²⁾.

Auch Mainz hatte dies unterlassen, wenn auch sein Erzbischof Siegfried III. von Eppenstein (1231—49)³⁾ eine Angliederung des Fuldaer Klosters an sein Erzbistum gerne gesehen hätte. Er, der zwei deutsche Könige (Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland) hintereinander auf den Thron erhoben hatte, begrüßte es im Interesse einer Verwirklichung seiner Pläne sehr, daß Abt Konrad III. (1222—47) aus Verdruß und Kränklichkeit an Papst Innocenz IV. die Bitte richtete, ihn seines Amtes zu entheben. Alsbald wußte er es dann zu erreichen, daß ihm von der Kurie die Verwaltung des Klosters übertragen wurde. Dessen Mönche jedoch, die seine herrschstüchtigen Absichten durchschauten und die Selbständigkeit ihrer Abtei zu retten suchten, verweigerten ihm die Anerkennung und konnten nur durch die Androhung des Kirchenbannes vom Papste zur Aufnahme des ihnen aufgezwungenen und verhaßten Administrators bestimmt werden. Natürlich mußte bei einer so feindseligen Haltung des Konventes Siegfried auf alle Bemühungen, das Kloster sich zu unterwerfen, von vornherein verzichten. Er entschädigte sich dafür durch die Mitnahme eines reich mit Edelsteinen besetzten goldenen Kreuzes, das einen Wert von 180 Mark reinen Goldes hatte⁴⁾.

Weniger gefährdet war die Fuldaer Exemtion, als Abt Bertho III. von Mackenzell sich 1273 in seiner Sehnsucht nach Ruhe und Untätigkeit gegen den Willen seiner Mönche in Erzbischof Werner von Mainz⁵⁾ einen Abteiverweser gegeben hatte. Werner verwaltete die Abtei in aller Selbstlosigkeit mit Geschick und Umsicht. Als aber die Mörder des Abtes Bertho II. sich wiederum erhoben, Unsicherheit in das Fuldaer Land hineinbrachten und das Nebenkloster Holzkirchen in Unterfranken niederbrannten, legte er noch im Jahre 1273 sein Amt nieder, ohne auch nur den leisesten Versuch gemacht zu haben, die Exemtion des Fuldaer Klosters durch eine Vereinigung desselben mit seinem Erzbistume zu beseitigen⁶⁾.

Über die Haltung Roms in der Fuldaer Frage bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts sind wir nicht unterrichtet, da päpstliche Privilegien-Erneuerungen seit dem Jahre 1151 uns nicht mehr vorliegen. Daß es die Exemtion des Klosters während dieser Zeit auch weiterhin schützte und anerkannte, ist

1) *Schannat*, Hist. Fuld. II 208 n. 97, 98.

2) Über die Sühne, die Würzburg 1283 auf einen Schiedsspruch hin dem Fuldaer Abte leistete, vgl. *Schannat*, Hist. Fuld. II 212 n. 100.

3) *E. Fink*, Siegfried III. von Eppenstein, Erzbischof von Mainz, Diss. Rostock 1892. Er war der Neffe seines Vorgängers Siegfried II. von Eppenstein (1220—30).

4) *Brower*, Fuld. Ant. 305 f. *Schannat*, Hist. Fuld. I 193 f.

5) *G. v. der Ropp*, Erzbischof Werner von Mainz, Göttingen 1872.

6) *Brower*, Fuld. Ant. 313 f. *Schannat*, Hist. Fuld. I 203 f.

sicher. Diese blieb nämlich bis zur Errichtung des Bistums Fulda im Jahre 1752 ununterbrochen bestehen. Wann es aber auch die Frage des Fuldaer »Diözesanbischofes« bzw. »Diözesangebietes« klärte und entschied, entzieht sich wegen des Fehlens bzw. der Nichterreichbarkeit entsprechenden Urkundenmaterials unserer Kenntnis. Wir wissen nur, daß diese Frage auf einmal beantwortet und gelöst erscheint in einer Urkunde des Papstes Honorius III. (1216—27). Dieser beauftragte in derselben am 11. Mai 1222 den Dekan des Hauptklosters sowie den Dekan und den Propst von St. Marien (auf dem Frauenberge) in Fulda »*Herbipolensis diocesis*«, die Klage des Nachbarklosters Schlüchtern gegen den Ritter C. von Rotenburg und seine Gemahlin wegen eines zu Unrecht besessenen Weinberges in dem mainfränkischen Dorfe Retzbach zu untersuchen, dessen Herausgabe das Ehepaar verweigerte¹⁾. Mit einer durchaus einwandfreien Klarheit und Bestimmtheit bezeichnete also Honorius in dieser Anweisung das Fuldaer Hauptkloster sowohl wie die Propstei auf dem Frauenberge als einen Bestandteil der Würzburger Diözese und ließ damit alle Welt erkennen, daß die Kurie sich zur Beantwortung einer schon so lange gestellten Frage endlich entschlossen hatte.

Wie und wann sie dazu gekommen war, entzieht sich leider vorerst unserer Kenntnis. Ob sie erstmals 1222 oder schon früher eine Entscheidung in dieser Frage gefällt hatte; ob Würzburg in Rom auf eine Beantwortung der Frage gedrungen und dabei zu einem uns unbekanntem Zeitpunkte eine ihm günstige Antwort durchgesetzt hatte; oder ob das Würzburger Eigenkloster Schlüchtern²⁾ in seiner 1222 an die Kurie gerichteten Klage die Fuldaer Prälaten als Schiedsrichter vorgeschlagen und deren Klöster dabei als Zugehör der Diözese Würzburg bezeichnet hatte, eine Bezeichnung, die dann von Rom unbesehen und ohne jegliche Nachprüfung ihrer Richtigkeit übernommen worden war, — wir wissen dies alles nicht. Sicher ist nur, daß von Fulda aus keinerlei Berichtigung und Zurückweisung der römischen Angabe in der ihm zugegangenen Bestellung erfolgte, und daß spätestens seit dieser Zeit die stolze Reichsabtei, die kurz zuvor durch die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* König Friedrichs II. vom 26. April 1220 die Landeshoheit erhalten hatte³⁾, ihrer Lage nach stets zur Diözese Würzburg gerechnet wurde.

Letzteres erkennen wir deutlich aus Urkunden aus der Regierungszeit des Fuldaer Fürstabtes Heinrich V. von Weilnau (1288—1313), eines der hervorragendsten Diplomaten und Reichsfürsten seiner Zeit⁴⁾. Am 18. Januar 1306 nämlich beauftragte

1) *H. Reimer*, Hess. Urkundenbuch 2. Abt., Leipzig 1891, I 113 n. 144.

2) *K. Lübeck*: Zeitschrift für hess. Geschichte u. Landeskunde 1940, 160 ff. *W. Dersch*, Hess. Klosterbuch, Marburg 1915, 108 f.

3) *MGConst.* II 86. Sie wurde von Rudolf von Habsburg am 13. März 1275 bestätigt. Vgl. auch *E. Winkelmann*, Kaiser Friedrich II., Leipzig 1889 ff. I 54 ff., II 21 ff.

4) *J. Rübsam*, Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda, 2. Teil, Kassel 1881 (S.-A. aus: Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte u. Landeskunde N. F. IX).

Papst Klemens V. auf Bitten des Dekans und des Konventes des »unmittelbar dem römischen Stuhle unterstehenden Klosters Fulda ordinis s. Benedicti *Herbipolensis dioecesis*« den Kantor von St. Johann in Würzburg, gegen gewisse unrechtmäßige Besitzer Fuldaer Klostergüter mit Zensuren vorzugehen¹⁾. Und am gleichen Tage wies derselbe Papst, dem zu Ohren gekommen war, daß Abt und Konvent des »unmittelbar dem hl. Stuhle unterstehenden, in der *Würzburger Diözese* gelegenen Benediktinerklosters Fulda« zum schweren Schaden für das Kloster einigen Klerikern und Laien Besitzungen des Stiftes veräußert oder verpachtet hatten, den Abt des außerhalb der Mauern Würzburgs errichteten Burchardsklosters an, diese Veräußerungen von Zehnten, Ländereien, Häusern, Weinbergen, Vorwerken (*grangiae*), Gärten, Wäldern, Wiesen, Weideplätzen, Hainen, Mühlen, Rechten usw. rückgängig zu machen²⁾.

Nicht jedoch nur in der Diözese Würzburg, sondern auch in anderen Bistümern wußte man in jener Zeit von der Zugehörigkeit des Fuldaer Klosters zu Würzburg. So fertigte am 15. Febr. 1311 Berthold von Aschaffenburg, Mainzer Kleriker und kaiserlicher Notar, auf Bitten des Abtes von Fulda in der *Würzburger Diözese* eine beglaubigte Abschrift an von der ihm von letzterem überreichten Urkunde des Landgrafen Friedrich von Thüringen vom 27. Januar 1311³⁾. Und der Bischof Ermerich von Worms inkorporierte am 30. Juni 1311 dem Fuldaer Kloster »*Herbipolensis dioecesis*« die Pfarrei Abenheim⁴⁾. Es war also damals wohl im ganzen Reiche bekannt, daß das unter dem Fürstbiste Heinrich V. wiederum zu Ansehen gekommene Kloster Fulda auf würzburgischem Diözesangebiete gelegen war.

Rom hatte also spätestens bereits am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gesprochen und damals endlich Antwort und Auskunft auf die uralte Frage gegeben, wer denn jener Bischof sei, »*in cuius dioecesi monasterium Fuldense constructum esse videtur*«. Es hatte sich dabei für Würzburg entschieden und Mainz fallen gelassen, wohl aus dem Grunde, weil das Kloster rechts der Fulda lag, also in jenem Gebiete, das Würzburg schon längst seiner Jurisdiktion unterworfen hatte, indes Mainz das Gelände links der Fulda zu seinem Sprengel rechnete⁵⁾. Mit dieser römischen Entscheidung hatte das jahrhundertalte Ratselraten endlich ein Ende gefunden und Fulda konnte von jetzt an mit seiner Lage nicht mehr bei Mainz Geschäfte machen. Es wußte nunmehr, daß es seiner Lage nach ausgerechnet zu jenem Bis-

1) *Rübsam* a. a. O. 203, 174 n. 154. *Spicilegium Fuldense* (Ms. des bischöfl. Generalvikariats Fulda) I 341.

2) *Rübsam* a. a. O. 203 f, 174 n. 155. *Spicil. Fuld.* I 142.

3) *Denner*, Allg. Sammlung Fuld. Urkunden (Ms. der Fuldaer Landesbibliothek) III 121. *Rübsam* a. a. O. 194 n. 242.

4) *Denner*, Allg. Sammlung Fuld. Urkunden IV 29 ff. *Rübsam* a. a. O. 196 n. 249.

5) Das Fuldaer Andreaskloster auf dem Neuenberge wird 1296 von ihm als »*Magunt. Dioecesis*« bezeichnet. *Rübsam* 156 n. 75, 76. Vgl. auch 157 n. 81, 159 n. 88.

tume gehörte, dessen Bischöfen es so lange in besonderer Weise (*specialiter*) die Ausübung von Jurisdiktionsgewalt in seinem Stifte untersagt hatte. Unter solchen Umständen mag es die päpstliche Entscheidung, falls sie ohne seine Befragung und Zustimmung getroffen wurde, nicht gerade freudig begrüßt haben. Wann und aus welchen Gründen Rom eine erstmals klare und entscheidende Stellungnahme zu der Diözesanlage des Fuldaer Klosters eingenommen hatte, entzieht sich leider bis jetzt unserer Kenntnis. Vermutlich aber war es nicht erst 1222 geschehen, sondern bereits das eine oder andere Jahrzehnt zuvor.

Als das Kloster Fulda authentisch und amtlich erfuhr, wer für alle Zeit sein »Diözesanbischof« war, wußte es wohl auch schon, daß dieser sich alle Mühe geben werde, durch die Beseitigung der klösterlichen Exemtion auch sein wirklicher Diözesanbischof zu werden. Es irrte sich dabei nicht: Würzburg nahm alsbald die Erreichung seines Zieles in Angriff. Bereits am 24. Febr. 1312 sah sich deshalb König Heinrich VII. veranlaßt, in einem Schreiben dem Würzburger Bischof Andreas erstlich zu untersagen, sich jemals wieder in die Fuldaer Angelegenheiten einzumischen bzw. die dem Abte rechtmäßig erteilten und königlicherseits bestätigten Privilegien zu schmälern¹⁾. —

Überblickt man die im Vorstehenden geschilderte Entwicklung, so empfindet man die Haltung der Fuldaer Äbte als sehr eigenartig und unklug. Höchstens zwischen 751 und 850 sowie zwischen 943 und 1049 vertraten sie den Standpunkt, daß ihr Kloster ein »*territorium separatum*« bilde und dementsprechend eine selbständige diözesangeographische Zwischenlage habe. In der übrigen Zeit jedoch glaubten sie an die Zugehörigkeit desselben zu einem Diözesangebiete und sprachen infolgedessen in Rom von einem »*episcopus, in cuius dioecesi monasterium Fuldense constructum esse dinoscitur*«. So pendelten sie hin und her und zwar in ihrer praktischen Klosterpolitik sowohl wie in ihrer theoretischen Ansicht. Von dieser ihrer Schaukelpolitik versprachen sie sich zweifellos Vorteile. In Wirklichkeit aber gaben sie damit ohne jegliches Verständnis für den Wert eines »*territorium separatum*« ihre kirchlich-territoriale Selbständigkeit auf und machten sich durch die freigewählte Bindung an einen »Diözesanbischof« in einem gewissen Sinne abhängig. Daß sie gleichzeitig durch diese Bindung ihre Exemtion in demselben Maße gefährdeten, in dem sie dieselbe durch die Behauptung und Verteidigung ihres »*territorium separatum*« geschützt hätten, haben sie anscheinend niemals erkannt. Es lag dies teilweise daran, daß sie sich an das geschichtliche Werden ihrer Zwischenlage gar nicht mehr erinnerten. Mit anderen Worten: daß sie die Anordnung und Absicht des hl. Bonifatius ebenso vergessen hatten wie den Wortlaut des ihnen die Exemtion verleihenden Zacharias-Privilegiums (751), das von keinem »Diözesanbischof« gesprochen und ihnen damit aller Wahrscheinlichkeit nach (um

1) *Dronke*, Dipl. 429 n. 857. *Brower*, Fuld. Ant. 318. *Rübsam* 198 n. 260.

nicht zu sagen; mit aller Sicherheit) ebenfalls ein »territorium separatum« verliehen hatte. Ihr Verhalten in der Frage: »Selbständige diözesangeographische Zwischenlage oder »Diözesanbischof«?« war mithin ebensowenig klug und einsichtig wie konsequent und gradlinig.

Warum wohl das Kloster Fulda bis vielleicht in das dreizehnte Jahrhundert hinein kein »territorium separatum« bilden wollte? Der Umstand, daß in den päpstlichen Urkunden von 943 bis 1046 von einem »episcopus, in cuius dioecesi monasterium (Fuldense) constructum esse videtur« keine Rede ist, gibt uns Antwort auf diese Frage. Die genannte Zeit nämlich bildete den mittelalterlichen Höhepunkt der Fuldaer Geschichte, in dem die Abtei ihren größten Glanz und höchsten politischen Einfluß erlebte. In der vorausliegenden Periode dagegen befand sich das Kloster noch in einer Entwicklung und in der nachfolgenden unterlag es einem allmählichen Verfall, der nur gelegentlich etwas aufgehalten und verzögert wurde. Während seiner Glanzzeit konnte es natürlich für sich bestehen und brauchte deshalb keinen »Diözesanbischof«. In den beiden anderen Perioden dagegen glaubte es der Stütze und Anlehnung an einen Bischof zu bedürfen, in dessen Gefolgschaft es sich an der Reichspolitik zu beteiligen vermochte. Hatte es dabei frei wählen können, so war seine Wahl schließlich darum nicht auf Mainz gefallen, weil ihm dies zu mächtig war und deshalb die Freiheit seines politischen Handelns vielleicht zu sehr einschränkte. Würzburg gegenüber konnte es jedoch schon eher einmal auftrumpfen und jenes Maß von Selbständigkeit zur Geltung bringen, das es vor einer unwürdigen Hörigkeit bewahrte.

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts blieb das Kloster Fulda ein territorialer Bestandteil der Diözese Würzburg. Dieses Verhältnis zu lösen, suchte Fürstabt Johann III. von Henneberg († 1541), der schon 1521 Coadjutor des Abtes Hartmann II. von Kirchberg (1513—29) geworden war, im Jahre 1529 die Umwandlung seiner Abtei in ein Bistum herbeizuführen, ein Plan, der nicht zuletzt an den Bedingungen des Mainzer Erzbischofs Albrecht scheiterte¹⁾, der aber 1575 von dem Fürstbabe Balthasar von Dernbach († 1606) allerdings ebenfalls erfolglos wiederum aufgenommen wurde²⁾. Erst 1752 ließ sich Papst Benedikt XIV., um den fortwährenden jurisdiktionellen Zwistigkeiten mit Würzburg ein Ende zu bereiten, dazu bestimmen, die Fürstabtei Fulda zu einem Fürstbistume zu erheben. Damit hatte das Fuldaer Kloster endlich jenes »territorium separatum« erhalten, das es einst durch seine kirchenpolitischen Verkehrtheiten verscherzt und preisgegeben hatte.

1) *Brower*, Fulda, Ant. 350. *Schiannat*, Hist. Fuld. I 255.

2) Vgl. *W. E. Schwarz*, Die Nuntiatorkorrespondenz Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken (1573—76), Paderborn 1898, 258 ff.

3. Die deutsche Nationalstiftung S. Maria dell' Anima in Rom und das Kirchenrecht.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

Wie zahlreiche andere Nationen so hat auch die deutsche in der Kirche S. Maria dell' Anima ihre eigene Nationalstiftung in der Hauptstadt der Christenheit, die im Jahre 1399 von Johann Peters und seiner Ehefrau Katharina aus Dortrecht gegründet und zu Beginn des 15. Jahrhunderts durch den römischen Kurialen Dietrich von Niem aus Brakel bei Höxter in Westfalen erheblich erweitert wurde¹⁾. Diese bildet für die in Rom wohnenden deutschen Volksgenossen einen religiösen und nationalen Mittelpunkt und ist für die Erhaltung und Förderung des Deutschtums in der ewigen Stadt von großer Bedeutung. Sie kommt aber auch den Deutschen in der Heimat zugute, indem sie ihrer ursprünglichen Zielsetzung als Pilgerhospiz getreu den nach Rom reisenden Bischöfen, Priestern und Laien vielfach eine angenehme Unterkunft gewährt und ihnen mit Rat und Tat insbesondere durch die Führung zu den römischen Sebenswürdigkeiten und die Vermittlung von päpstlichen Audienzen hilfreich zur Seite steht. Weiter ist das Nationalinstitut der deutschen Heimat dadurch von Nutzen, daß es in dem um die Mitte des vorigen Jahrhunderts neuerrichteten Kaplanskollegiums den deutschen Priestern einen mehrjährigen Studienaufenthalt gewährt und den Geschäftsverkehr der meisten deutschen Diözesen mit dem Hl. Stuhle vermittelt.

Hiermit sind auch schon die mannigfachen Beziehungen angedeutet, die zwischen der deutschen Nationalstiftung der Anima und dem Kirchenrecht obwalten. Wir wollen in dieser kurzen Betrachtung auf drei besonders wichtige Punkte hinweisen, die 1. die Konsekration deutscher Bischöfe in Rom am letzten Ende des Mittelalters, 2. die Ausbildung deutscher Kanonisten in der ewigen Stadt seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und 3. die Verwaltung der Agenziegeschäfte für den deutschen Episkopat betreffen.

I.

Am Ausgange des Mittelalters wurden in der Kirche der römischen Anima zahlreiche deutsche Bischöfe und Weihbischöfe konsekriert. Der Liber confraternitatis B. Marie de Anima Teutonorum de Urbe, der 1875 von dem damaligen Rektor der Anima Carl Jänig herausgegeben wurde, hat auf S. 25—32 für die Jahre 1473—1502 folgende Namen aufgezeichnet²⁾:

1) Über die Geschichte der Stiftung vgl. *Joseph Schmidlin*, Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell' Anima (1906) und über ihren zweiten Gründer *Hermann Heimpel*, Dietrich von Niem c. 1340—1418 (1932).

2) Zur Erläuterung und Ergänzung des Bruderschaftsbuches der Anima weisen wir auch auf die Angaben bei *Conrad Eubel*, Hierarchia catholica medi aevi, 2. ed. II. Vol. 1914 und das Verzeichnis der Bischofskonsekration von *Alois Lang* im 12. Supplementheft der Römischen Quartalschrift (1899), 150 ff. hin.